

99089038169000, 99089038169000

Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen anmelden

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121377283/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089038169000, 99089038169000
Leistungsbezeichnung I	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen anmelden
Leistungsbezeichnung II	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Explosionsgefährliche Stoffe, explosionsgefährlichen Stoffen, Sprengung anmelden, Explosion anmelden, Sprengung, pyrotechnische Stoffe, pyrotechnische Stoffe, Sprengung anmelden, Sprengung, Explosion
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sprenge_3/1.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprenge_3/1.html
Teaser	Wenn Sie Sprengarbeiten durchführen möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde anmelden.
Volltext	Als verantwortliche Person für eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen müssen Sie die Sprengung Ihrer örtlich zuständigen Ordnungsbehörde anzeigen. Eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen kann z.B. eine Gebäude- oder Kaminsprengung oder eine Sprengung bei Straßenbaumaßnahmen sein. Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen nach Erstattung der Anzeige müssen Sie ebenfalls anzeigen. Anzeigepflichtig sind Sie als Inhaber der Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Sprengungen in Anlagen, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt sind.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

In der Anzeige führen Sie auf:

- Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung (bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen),
- Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen sowie
- Nummer, Datum und ausstellende Behörde der gültigen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes und des gültigen Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes (sofern zutreffend).

Außerdem fügen Sie folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen bei:

- Beschreibung der Sprengarbeiten nach Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen
- sprengtechnische Daten, wie Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel
- Entfernung der Sprengstellen zu besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen in einem Umkreis von mindestens 1000 Meter, insbesondere zu Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen
- Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm
- maßstäblicher Lageplan (Absperrplan) oder Unterlagen mit Angaben über die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Meter
- sofern erforderlich: Berechnungs- und Planungsunterlagen
- sofern erforderlich: Sachverständigengutachten

Voraussetzungen

Die anzeigende Person ist verantwortliche Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1. Die für die tatsächliche Sprengung verantwortliche Person (Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber) muss eine entsprechende

Modul	Sachverhalt
	Fachkunde nachweisen.
Kosten	50 - 800 Euro gem. AVerwGebO NRW, Tarifstelle 11.11.35
Verfahrensablauf	Sie können Ihre Anzeige schriftlich oder elektronisch tätigen. Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige nach § 1 Abs.1 3.SprengV erfüllt sind. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 1 Abs.1 3.SprengV erfüllt. Erst wenn Sie die Anzeigepflicht nach § 1 Abs.1 3.SprengV erfüllt haben, dürfen Sie die Sprengung vornehmen.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Die Anzeige muss - mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen vorliegen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen vorgenommen werden sollen, und - mindestens eine Woche vor jeder anderen Sprengung (Einzelsprengung). Zudem muss jede Veränderung bei einer bereits angezeigten Sprengung umgehend angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige eingetreten, ist eine Änderungsanzeige ebenfalls notwendig. Nicht rechtzeitige, unvollständige, unrichtige Anzeigen sind ordnungswidrig im Sinne des Sprengstoffgesetzes.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht • Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)
Kurztext	• Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige

Modul	Sachverhalt
	• Die Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen muss von der verantwortlichen Person der zuständigen Behörde angezeigt werden; • die antragsstellende Person muss Inhaberin der Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Inhaberin des Befähigungsscheines für den Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sein; • Zuständig: Örtliche Ordnungsbehörden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Schriftform erforderlich: nein • Onlineverfahren möglich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen anmelden, Register blasting with explosive substances